



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 25/2026

18. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über die Verleihung der Sächsischen Verfassungsmedaille im Mai 2026 vom 2. Juni 2026 538

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Erholungsort“ für die Gemeindeteile Cunewalde, Halbau und Schönberg der Gemeinde Cunewalde vom 31. Mai 2026 538

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2026 vom 2. Juni 2026 539

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten vom 1. Juni 2026..... 540

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für Prüflingenieur für Standsicherheit vom 3. Juni 2026 ... 545

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 11. Mai 2026 546

2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 ... 546

Sächsischer Landtag
Bekanntmachung
des Sächsischen Landtags
über die Verleihung der
Sächsischen Verfassungsmedaille
im Mai 2026

Vom 2. Juni 2026

Der Präsident des Sächsischen Landtags hat in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um die freiheitliche demokratische Entwicklung im Freistaat Sachsen am 30. Mai 2026

Konrad Adolph
Linda Hüttner
Felicitas Loewe
Cathrin Schauer-Kelpin
Olaf Raschke
Rainer Striebel

mit der Sächsischen Verfassungsmedaille ausgezeichnet

Dresden, den 2. Juni 2026

Die Direktorin beim Sächsischen Landtag
Dr. Silvia Brüggem

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Erholungsort“
für die Gemeindeteile Cunewalde, Halbau und
Schönberg der Gemeinde Cunewalde

Vom 31. Mai 2026

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Gemeinde Cunewalde für die Gemeindeteile Cunewalde, Halbau und Schönberg mit Wirkung vom 31. Mai 2026 die sonstige Bezeichnung „Erholungsort“ gemäß § 5 Absatz 3

Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

Dresden, den 1. Juni 2026

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2026¹

Vom 2. Juni 2026

Das Aufkommen der Umsatzsteuerbetrag in Deutschland im Zeitraum Februar bis April 2026	60 054 901 613 Euro.
Das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland	18 003 278 923 Euro.
Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von	78 058 178 536 Euro
erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind	1 557 997 492 Euro.
Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselanlagenfestsetzungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 285) 4,1962866 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen, mithin	65 378 040 Euro.
Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 4 016 Millionen Euro im Jahr 2026 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – davon erhalten die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum Februar bis April 2026	42 130 717 Euro.
Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von	107 508 757 Euro.

Dresden, den 2. Juni 2026

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Staatssekretär

¹ Beträge auf volle Euro gerundet.

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten

Vom 1. Juni 2026

I.

Hintergrund und Ziel der Förderung

Der Justizvollzug hat das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Ein wichtiger Faktor für das Gelingen einer solchen erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen nach Haftentlassung in die Gesellschaft ist die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt. Mit dieser gehen ein regelmäßiges Einkommen, Tagesstruktur, soziale Kontakte sowie persönliche Anerkennung und Bestätigung einher. Das wiederum senkt nachweislich das Rückfallrisiko.

Daher ist es wichtig, die Beschäftigungsfähigkeit der Gefangenen während des Vollzugs zu erhalten, herzustellen und zu steigern. Berufliche und soziale Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden, um ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern und damit das Risiko zu senken, erneut straffällig zu werden.

Die Gefangenen sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen von beruflichen Qualifizierungsmodulen verschiedener Ausbildungsberufe zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module wird den Gefangenen von den jeweils prüfenden Stellen (Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern) im sogenannten „Sächsischen Qualifizierungspass“ zertifiziert, der die Grundlage für die Zulassung der Gefangenen zur sogenannten Externenprüfung im jeweiligen anerkannten Beruf bildet.

Darüber hinaus sollen Gefangene mit strukturellen Bildungsschwächen durch vorgelagerte sozialpädagogische Maßnahmen dazu befähigt werden, eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich zu absolvieren, um nach ihrer Inhaftierung möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integriert werden zu können.

II.

Gegenstand

Mit dieser Bekanntmachung sollen Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung von Gefangenen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt und sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Unterstützung der Vorbereitung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme initiiert werden.

Im Ergebnis der Bekanntmachung sollen Vorhabensideen für die Durchführung von Vorhaben eingereicht werden.

Die Vorhaben sollen in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (ESF Plus Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021–2027) vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1707) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorhaben werden mit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

III.

Zielgruppe der Vorhaben

Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen. Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente oder einer Rente wegen Erwerbsminderung.

IV.

Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind zugelassene Träger nach der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Bestandteile sind zu berücksichtigen:

- Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.
- Die Vorhabenslaufzeit ist abhängig von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen und beträgt in der Regel zwischen 12 und 36 Monaten.

- Qualifizierungsvorhaben sollen vorrangig zu einem anerkannten Berufsabschluss führen und möglichst in modularer Form durchgeführt werden. Die Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs-, Prüfungs-, Fortbildungs- und Umschulungsordnungen sowie der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind zu beachten. Zur Beachtung des Grundsatzes des Umweltschutzes sollen je nach Berufsbild bei den modularen Qualifizierungen umweltrelevante Wissensinhalte im Rahmen der Ausbildung sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorhaben gestärkt werden.
- Sollten zum Beispiel aufgrund baulicher Gegebenheiten oder aufgrund sicherheitsrelevanter Aspekte einzelne Module nicht in der JVA/JSA durchgeführt werden können, so ist durch den Bildungsträger darzustellen, wie das Qualifizierungsvorhaben dennoch zu einem anerkannten Berufsabschluss führen kann. Vorstellbar sind die Zusammenarbeit mit einer anderen JVA/JSA, in der fehlende Module absolviert werden können, und/oder die Möglichkeit der Fortführung außerhalb der Anstalt im Rahmen von Vollzugslockerungen oder im offenen Vollzug beziehungsweise nach der Entlassung der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Entsprechende Konzeptionen sind mit den Vorhabensideen einzureichen und im Rahmen der Antragsstellung durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen darzulegen.
- Der Träger erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat und der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.
- Spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, zum Beispiel in den Bereichen Schweißen, Europäischer Computerführerschein oder Berechtigung zum betrieblichen Führen von Gabelstaplern (Flurfördermittelschein), sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen.
- Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Vorhaben und Gruppe soll 8 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.
- Zusätzlich zum Sachbericht nach Nummer 6.3 NBest-EU legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, aus dem unter anderem die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, und der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden können.

VI.

Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förder-schädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

VI.

Gliederung und Inhalte der Vorhabensidee

Die Vorhabensidee muss den Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF Plus- Vorhabensideen (SAB VD 61713) berücksichtigen. Weitere ausführliche Hinweise zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen sind dem Förderbaustein zu entnehmen.

Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportional-schrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand) gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen oder Lehrplänen) umfassen.

Jede Vorhabensidee ist im Förderportal unter einer einzelnen Referenznummer zu erfassen.

Folgende weitere Unterlagen (SAB VD 60715) sind für die Kundenakte erforderlich:

- Unterlagen zur Identifikation (bei Änderungen),
- Erklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen – SAB-VD 60821,
- Nachweis der Zertifizierungen entsprechend Ziffer IV der Bekanntmachung,
- bei Neukunden im Vorhabensbereich zusätzlich Deckblatt-Trägermappe SAB-VD 60715-1.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF Plus-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen ist die EU-Rahmerrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Interessenten reichen ihre unterzeichnete Vorhabensidee elektronisch über das SAB-Förderportal <https://portal.sab.sachsen.de> (Dateigröße der Anlagen maximal 20 MB)

bis zum 31. Juli 2026 (Posteingang)

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ein.

VII.

Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:
Erarbeitung und Einreichung der Vorhabensideen bis zum 31. Juli 2026 bei der SAB.
Für Bewerber, die allgemeine Fragen bezüglich der Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug haben, besteht die Möglichkeit eines Informationsgesprächs. Interessenbekundungen sind an das ESF-Postfach ESF@smj.justiz.sachsen.de zu richten.
Zudem besteht die Möglichkeit, sich in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt über die Räumlichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Phase 2:
Bewertung und Auswahl der Vorhabensideen bis voraussichtlich Anfang September 2026

Phase 3:
Mitteilung über die Entscheidung und Aufforderung zur Antrags-einreichung durch die SAB bis voraussichtlich 30. September 2026

Phase 4:
Einreichung der formgebundenen Anträge für Vorhaben bei der SAB bis 30. Oktober 2026.

jeweilige JVAUSA in die Prüfung der Förderwürdigkeit der eingereichten Vorhabensideen ein.

Phase 5:
Der Vorhabensbeginn ist ab Januar 2027 geplant.

Die Bewertung eingehender Vorhabensideen erfolgt nach den im SAB MD 61713 festgelegten Kriterien. Diese fließen mit der dort angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein. Zusätzliche Beachtung finden die unter den Gliederungspunkten V dieser Bekanntmachung geforderten Angaben sowie die tarifgerechte Bezahlung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) und das Sächsische Staatsministerium der Justiz beziehen die

Dresden, den 1. Juni 2026

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Thoss
Referatsleiterin

Justizvollzugsanstalt Bautzen

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zur Kfz-Smart-Repair – Fachkraft/Fachkraft für professionelle Fahrzeugaufbereitung	10	01.01.2027	31.12.2028	

Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zur Malerin/Lackiererin	10	01.11.2026	31.12.2028	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahmen mit dem Ziel des Trainings von sozialen und beruflichen Kompetenzen, Arbeit am PC, Schwerpunkt Gesundheitserziehung	10	01.05.2027	30.04.2028	Individuelle Verweildauer von etwa vier Monaten
	Niederschwellige Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Ziel des Aufbaus grundlegender sozialer und beruflicher Kompetenzen und Vermittlung von nachholender Grundbildung mit <ul style="list-style-type: none"> • Grundwissensvermittlung • Vermittlung Computerkenntnisse • Verbesserung von Lesen, Schreiben und mathematischen sowie naturwissenschaftlichen Fähigkeiten • Aufbau sozialer Kompetenzen • Aufbau Tagesstruktur • alltagsnahe Lernen 	8	01.01.2027	31.12.2027	

Justizvollzugsanstalt Dresden

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zur Kfz-Smart-Repair – Fachkraft/Fachkraft für professionelle Fahrzeugaufbereitung	8	01.01.2027	31.12.2028	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Aufbaus sozialer und beruflicher Kompetenzen mit <ul style="list-style-type: none"> • Organisation Lebensalltag • Grundwissensvermittlung • Informationen zum aktuellen Arbeitsmarkt • Bewerbungstraining 	10	01.05.2027	31.10.2028	Kursdauer von drei Monaten, sechs Durchgänge mit je 10 Teilnehmern

Justizvollzugsanstalt Görlitz

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Maler/Lackierer“	12	01.05.2027	31.12.2028	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> • Potentialanalyse, • individuellen Förderplanung, • Aufbau von Tagesstrukturen, • Angebot von Stützunterricht, • Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, • Trainings sozialer Kompetenzen, 	12	01.06.2027	31.12.2028	

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Aufbaus sozialer und beruflicher Kompetenzen mit <ul style="list-style-type: none"> • Training sozialer Kompetenzen • Individueller Förderplanung, Lernbegleitung • Sozialpädagogischer Begleitung • Grundbildung • Stützunterricht • Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen • Maßnahmen zum Aufbau von Tagesstruktur 	8	01.01.2027	31.12.2028	

Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Schweißen	8	01.01.2027	31.12.2028	

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für Prüferingenieure für Standsicherheit

Vom 3. Juni 2026

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 748) geändert worden ist, können Anträge auf Anerkennung als Prüferingenieur für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau bis zum

30. August 2026

bei dem

Sächsischen Staatsministerium
für Infrastruktur und Landesentwicklung
Referat Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau
01095 Dresden

eingereicht werden.

Dresden, den 3. Juni 2026

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Sippel
Referatsleiterin

Informationen zu den Anerkennungs Voraussetzungen, zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung zu entnehmen. Die Verordnung kann über einen Weblink unter der Adresse

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2089-Durchfuehrungsverordnung-zur-SaechsBO>

eingesehen werden. Ein Antragsformular sowie weitere Informationen stehen im Internet unter der Adresse

<https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/Informationen-zum-erkennungungsverfahren-4529.html>

bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archestraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
Für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortliche Redaktion: Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
11. Juni 2026
Bezug:
Bezug und Kundenreue erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblatts beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“

Vom 11. Mai 2026

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband „Obere Wesenitz“ hat mit Bescheid vom 11. Mai 2026 (Az.: 15.2-093.1101:18-ZV-ObWes<2.Änderung) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 22. Juli 2025 von der Versammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ beschlossene 2. An-

derungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27. September 2018 wird genehmigt.“

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 11. Mai 2026

Landratsamt Bautzen
Udo Witschas
Landrat

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018

Auf der Grundlage der §§ 26 Abs. 1 und 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ am 22.07.2025 die folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 27.09.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2024 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2024 wird folgende Änderung vorgenommen:

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf der Internetseite www.neukirch-amtsblatt.de.

(2) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachung vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda“.

(3) Jedermann kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“, Karl-Weikert-Str. 2, 01904 Neukirch/Lausitz auf die Publikationen des elektronischen Amtsblattes zugreifen und Einsicht nehmen. Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteile der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Weikert-Str. 2, 01904 Neukirch/Lausitz während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens

zwei Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Bekanntmachung mit Wörtern umschrieben werden."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2024 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 SächsKomZG im Sächsischen Amtsblatt.

Neukirch/Lausitz, den 24.07.2025

Zweckverband „Obere Wesenitz“
Zeller
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit:

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, Satz 2 des Sächsischen Gesetzes für kommunale

zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2, Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 